

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.741.314

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4051/J-NR/2020

Wien, am 23. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. November 2020 unter der Nr. **4051/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Organisation der Mallorcaparty 2017 in Würflach“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Was ist der aktuelle Stand bei der Anzeige betreffend Schadensersatzklage gegen den maßgebenden Organisator der Party (2 Cg 21 /18a-46)?*

Der Stand von zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen vor Gerichten betrifft keinen Gegenstand der parlamentarischen Interpellation.

Zu den Fragen 2 bis 10, 14, 17 bis 21 und 25 bis 26:

- *2. Haben die Organisatoren ihre Pflichten eingehalten, als diese über die fehlende Gewerbeberechtigung informiert wurden?*
- *3. Welche Folgen hat es, wenn die Organisatoren über eine fehlende Gewerbeberechtigung informiert sind, trotzdem die Firma ohne Berechtigung weiterhin mehrmals beauftragen?*

- 4. Ist der Bürgermeister, als er von einer fehlenden Gewerbeberechtigung des Sicherheitsdienstes bei einer Veranstaltung in seinem Ort erfuhr, seinen Pflichten nachgekommen?
 - a. Welche Folgen hat es, wenn dies nicht getan hat?
- 5. Welche Folgen hat es für den Veranstalter, wenn er einen Einsatzleiter beschäftigt, von dem er weiß, dass er keine fachliche Eignung, Befähigung und Kompetenz besitzt?
- 6. Welche Folgen hat es für den Einsatzleiter gehabt, als er als Einsatzleiter auftrat, aber keine fachliche Eignung, Befähigung und Kompetenz dafür besaß?
- 7. Welche Folgen hat es, wenn jemand ohne entsprechende Eignung und Qualifikation ein Sicherheitskonzept für eine Großveranstaltung ausarbeitet?
 - a. Wer haftet in so einem Fall für die Inhalte des Sicherheitskonzeptes?
 - b. Haften für offensichtliche Mängel bei einem Sicherheitskonzept auch die Veranstalter mit?
- 8. Darf man nicht genehmigte Uniformen während einer Veranstaltung tragen?
 - a. Falls nein, welche Folgen hat es, wenn eine Uniform von einem Sicherheitsdienst ohne Genehmigung verwendet wird?
- 9. Welche Folgen hat es, wenn ein Logo (in diesem Fall EUFOR-GROUP) den Anschein erweckt, zu einer militärischen und bewaffneten Friedenseinheit der Europäischen Union dazugehören?
 - 10. Welche Folgen hat es, wenn ein Logo nicht den richtigen Namen der Firma abbildet, sondern auf eine ganz andere Bezeichnung schließen lässt?
 - 14. Ist bei üblich und erlaubt, dass in allen Unterlagen für eine Großveranstaltung (Mallorcaparty 2017) betreffend der EUFO-GROUP keine UID-Nummer ersichtlich ist?
 - 17. Welche Folgen hat es, wenn die Security-Angestellten keine verpflichtende Sicherheitsüberprüfung/Zuverlässigkeitssprüfung durchgelaufen sind?
 - a. Sind diese Folgen bei der Mallorcaparty 2017 bereits eingetreten?
 - b. Falls noch keine Folgen bei der Mallorcaparty 2017: Wann ist mit diesen zu rechnen?
 - 18. Welche Folgen hat es, wenn ein rechtskräftig verurteilter und ehemaliger Strafgefangener, der die Erfordernisse nach §55 Abs.3 Sicherheitspolizeigesetz für den Securitydienst nicht erfüllt und somit nicht als zuverlässig gilt, bei der Großveranstaltung Mallorcaparty 2017 beschäftigt war?
 - a. Welche Folgen hat es, wenn so eine Person während des Dienstes mit Waffen ausgestattet wird?

- b. Welcher der bei der Mallorcaparty 2017 eingesetzten Securitys hatten Haftstrafe verbüßt oder wurde rechtskräftig nach dem StGB verurteilt?*
- *19. Müssen die bei einer Großveranstaltung eingesetzten freiwilligen Feuerwehren eine polizeiliche bzw. sicherheitspolizeiliche Überprüfung durchlaufen?*
 - a. Falls ja, welche Folgen hat es, wenn dies nicht geschieht?*
 - b. Falls nein, dürfen sie bei dem Sicherheitskonzept als Sicherheitspersonal berücksichtigt werden?*
 - c. Welche Folgen hat es, wenn er dieser Pflicht nicht nachgeht?*
 - *20. Darf die im Sicherheitskonzept festgelegte Maximalzahl der Besucher überschritten werden?*
 - a. Falls ja, welche Auswirkungen hat es auf das Sicherheitskonzept?*
 - b. Falls nein, wer ist für die Einhaltung der Teilnehmerzahl zuständig? Wer muss die Teilnehmerzahl überwachen und einschreiten?*
 - c. Welche Folgen hat es, wenn bereits vor Beginn der Veranstaltung feststeht, dass diese Zahl ü*
 - *21. Welche Pflichten haben die Veranstalter und die Sicherheitsfirma, wenn es bereits aus der Vergangenheit bekannt ist, dass an einer bestimmten Stelle immer wieder Vorfälle passieren?*
 - a. Muss diese Stelle besonders gesichert werden?*
 - b. Muss diese Stelle abgeriegelt und nicht zugänglich gemacht werden?*
 - *25. Darf der General Josef Sch. (BMJ/Abteilung Sicherheit) Empfehlungen für Sicherheitsdienste aussprechen?*
 - a. Falls ja, wie wird entschieden welche Dienste an wen empfohlen werden?*
 - b. Falls ja, nach welchen Kriterien werden diese ausgesucht?*
 - c. Falls ja, macht er das im Namen der BMJ oder als Privatperson?*
 - d. Falls ja, welche Folgen hat es, wenn er eine nicht geeignete Firma oder eine Firma ohne Konzession empfiehlt?*
 - e. Falls nein, welche Folgen hat es, wenn er wissentlich eine nicht geeignete Firma empfiehlt?*
 - *26. Ist es üblich und rechtmäßig, dass die Sicherheitsbehörde und/oder Polizeiinspektionen Empfehlungen für Sicherheitsunternehmen aussprechen und diese sogar vermitteln?*

Ich erinnere daran, dass die parlamentarische Interpellation der Kontrolle der Vollziehung (hier: der Justizverwaltung) dient. Die rechtliche Bewertung von Sachverhalten ist nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation. Eine verbindliche Beurteilung kommt (im Streitfall) ausschließlich der unabhängigen Rechtsprechung zu, der nicht vorzugreifen ist.

Zu den Fragen 11 bis 13, 15, 22 bis 24 und 31 bis 34:

- 11. Wussten der ÖVP-Gemeinderat und Amtsleiter Peter S., ÖVP-Gemeinderat und FCG-Funktionär Johann P. und ÖVP-Gemeinderat und NÖAAB-Obmann Alois K. von der Verurteilung der TLS Security GMBH wegen unerlaubter Gewerbeausübung?
- 12. Wusste
 - a. der ÖVP-Gemeinderat und Amtsleiter Peter S.,
 - b. der ÖVP-Gemeinderat und FCG-Funktionär Johann P. und
 - c. ÖVP-Gemeinderat und NÖAAB-Obmann Alois K.
 von dem Konkursverfahren der TLS Security GMBH?
- 13. Wie ist es möglich, dass seit 2010/2011 vom ÖVP-Gemeinderat und NÖAAB-Obmann Alois K. über Jahre hinweg gleich drei Sicherheitsunternehmen, die keine Gewerbeberechtigung besitzen, entgeltlich beauftragt wurden?
- 15. Wurden lückenlose Rechnungen von den beiden Unternehmen GSS und EURORGROUP gelegt?
- 22. Wusste Roland H., der Postenkommandant der Polizeiinspektion Willendorf, dass ein Unternehmen ohne Gewerbeberechtigung "Guardian Security Services" (GSS) bei der Veranstaltung mitwirkte?
 - a. Muss ein Polizist im Dienst im Zuge einer Veranstaltung auch die SecurityFirma überprüfen?
- 23. Ist Ihnen bekannt, warum der Postenkommandant der Polizeiinspektion Willendorf Kontrollinspektor Roland H. nach der Kontaktaufnahme am 28.07.2018 nicht tätig wurde?
- 24. Ist Ihnen bekannt, warum die Großveranstaltung Osterhasenparty am 21.04.2019 mit Florian K., obwohl der Postenkommandant der Polizeiinspektion Willendorf Kontrollinspektor Roland H. über die Probleme der EUFOR GROUP (Firma von Florian K.) informiert war, sogar beim zivilrechtlichen Verfahren (2 CG 21/18a-46) geladen war, trotzdem von dieser Firma abgehalten wurde?
- 31. Welche Folgen hatte es/wird es haben, dass der ÖVP-Bürgermeister der Gemeinde Willendorf Hannes B. nicht tätig wurde, als er erfahren hat, dass die Firma von Florian K. nicht die Gewerbeberechtigung für den Sicherheitsdienst bei der Osterhasenparty besaß?
- 32. Wurde für die Großveranstaltung Osterhasenparty 2018 und 2019 dasselbe sicherheitstechnische Konzept verwendet wie bei der Mallorcaparty 2017?
 - a. Wenn ja, warum?
 - b. Wenn nein, wann wurde ein sicherheitstechnisches Konzept für die Großveranstaltung Osterhasenparty entworfen und von wem?
- 33. Wurde für die Großveranstaltung Osterhasenparty 2018 und 2019 ein brandschutztechnisches Konzept entworfen?

- a. Wenn nein, warum nicht?*
- b. Wenn ja, wann wurde dieses ausgearbeitet?*
- *34. Welche Folgen hatte es/wird es haben, dass der stellvertretende JVP/ÖVP-Obmann und als Verantwortlicher für die Osterhasenparty Florian Sch. nicht tätig wurde als er am 15.8.2018 über die fehlende Konzession für Sicherheitsdienste der Firma von Florian K. informiert wurde?*

Das ist mir nicht bekannt. Diese Fragen betreffen keinen Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz. Soweit in diesem Fragenblock auch rechtliche Beurteilungen abgefragt werden, verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 2ff.

Zur Frage 16:

- *Wird wegen Betrugs gegen die Firma des Herrn Florian Konas ermitteln, da er eine falsche Angabe zu den beschäftigten „Securitys“ gemacht hat (angegeben hat er, dass 17 Personen bei der Mallorcaparty 2017 Dienst hatten, tatsächlich hatten nur 13 Personen Dienst bei der Veranstaltung)?*

Nein.

Zur Frage 27:

- *Welche Staatsanwaltschaft behandelt die Strafanzeige bezüglich des Verbandsverantwortlichengesetzes des Opfers (Justizwachebeamter Matthias S.) gegen den NÖAAB?*
 - a. Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand?*
 - b. Sollte die Ermittlungen eingestellt worden sein, warum?*
 - c. Sollte bereits eine Verurteilung eingetreten sein, wie lautete diese?*

Die StA Wiener Neustadt führte hiezu ein Ermittlungsverfahren, das mit Verfügung vom 11. April 2019 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde, weil weder objektiv noch subjektiv der Tatbestand erfüllt war und überdies zum Anzeigezeitpunkt bereits Verjährung eingetreten war.

Mit Verfügung vom 19. November 2019 wurden zwei Personen im genannten Verfahren als Parteien nacherfasst und wurde gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Zur Frage 28:

- *Am 23.04.2019 meldete Mattias S. (Justizwachebeamter) bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen den Verstoß gegen die Gewerbeordnung bezüglich des NÖAAB (Wissentliches Herbeziehen der angeblichen Sicherheitsfirma "EUFOR GROUP" ohne Gewerbeordnung) in Zusammenhang mit der Großveranstaltung Mallorcaparty 2018, welche Staatsanwaltschaft behandelt diese Strafanzeige?*
 - *a. Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand?*
 - *b. Sollte die Ermittlungen eingestellt worden sein, warum?*
 - *c. Sollte bereits eine Verurteilung eingetreten sein, wie lautete diese?*

Dieser der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gemeldete Verstoß gegen die Gewerbeordnung betrifft offenbar einen Verwaltungsstrafatbestand und gelangte der StA Wiener Neustadt nicht zur Kenntnis.

Zur Frage 29:

- *Wie ist der aktuelle Stand der am 06.09.2019 GZ:19b94 verfassten Sachverhaltsdarstellung an die Korruptionsstaatsanwaltschaft betreffend des ÖVP-Bürgermeisters Franz W., des ÖVP-Gemeinderat und des NÖÖAB-Obmanns Alois K. und der Polizeiinspektion Willendorf?*

Die Sachverhaltsdarstellung (Meldung) ging am 6. September 2019 im BKMS-Hinweisgebersystem der WKStA ein. Nachdem der Sachbearbeiter Rückfragen an den Hinweisgeber gerichtet hatte, wurde ein Fall gegen einen Verantwortlichen der Gemeinde W. wegen § 302 StGB angelegt und am 29. Oktober 2019 zuständigkeitsshalber an die StA Wiener Neustadt weitergeleitet.

Diese sah mit Verfügung vom 12. November 2019 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG ab.

Zur Frage 30:

- *Aus welchem Grund wurde beim ÖVP-Bürgermeister Franz W. von einem Ermittlungsverfahren abgesehen?*

Es lag kein Anfangsverdacht vor.

Zur Frage 35:

- *Herr Gregor F. erstattete eine Strafanzeige über die Homepage der Korruptionsstaatsanwaltschaft gegen Grplnsp. Peter R., wie ist der aktuelle Stand*

der Anzeige?

- a. Erfuhr der Grplnsp. Peter R. strafrechtliche Konsequenzen?*
- b. Wenn ja, welche?*
- c. Wenn nein, warum nicht?*

Die Strafanzeige (Meldung) ging am 14. Juni 2019 im BKMS-Hinweisgebersystem der WKStA ein. Nachdem der Sachbearbeiter Rückfragen an den Hinweisgeber gerichtet hatte, wurde ein Fall gegen einen Verantwortlichen der Gemeinde W. wegen § 302 StGB angelegt und am 9. Juli 2019 zuständigkeitsshalber an die StA Wiener Neustadt weitergeleitet. Bemerkt wird, dass das Vorbringen des Hinweisgebers nach Ansicht der WKStA kein substantiiertes Anzeigevorbringen in Bezug auf den in der Anfrage erwähnten Polizeibeamten enthält und sich der Anzeigewille in den Antworten auf die Rückfragen auf den erwähnten Verantwortlichen fokussierte, weshalb von einer Erfassung des Beamten im Register Abstand genommen wurde.

Mit Verfügung vom 19. Juli 2019 wurde gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Zur Frage 36:

- *Am 11.06.2019 erstattete Herr Gregor F. via Email bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen Anzeige gegen den ÖVP-Verein für Jugend und Demokratie Grünbach-Schrattenbach-Höflein-Willendorf eine „Anzeige“, Wurden schon Ermittlungen eingeleitet oder schon ein Gerichtsverfahren?*
 - a. Welche strafrechtlichen Konsequenzen gab es für den Verein für Jugend und Demokratie Grünbach-Schrattenbach-Höflein-Willendorf?*
 - b. Wenn ja, welche?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*

Eine via Mail an die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erstattete „Anzeige“ des G. F. liegt der StA Wiener Neustadt nicht vor.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

